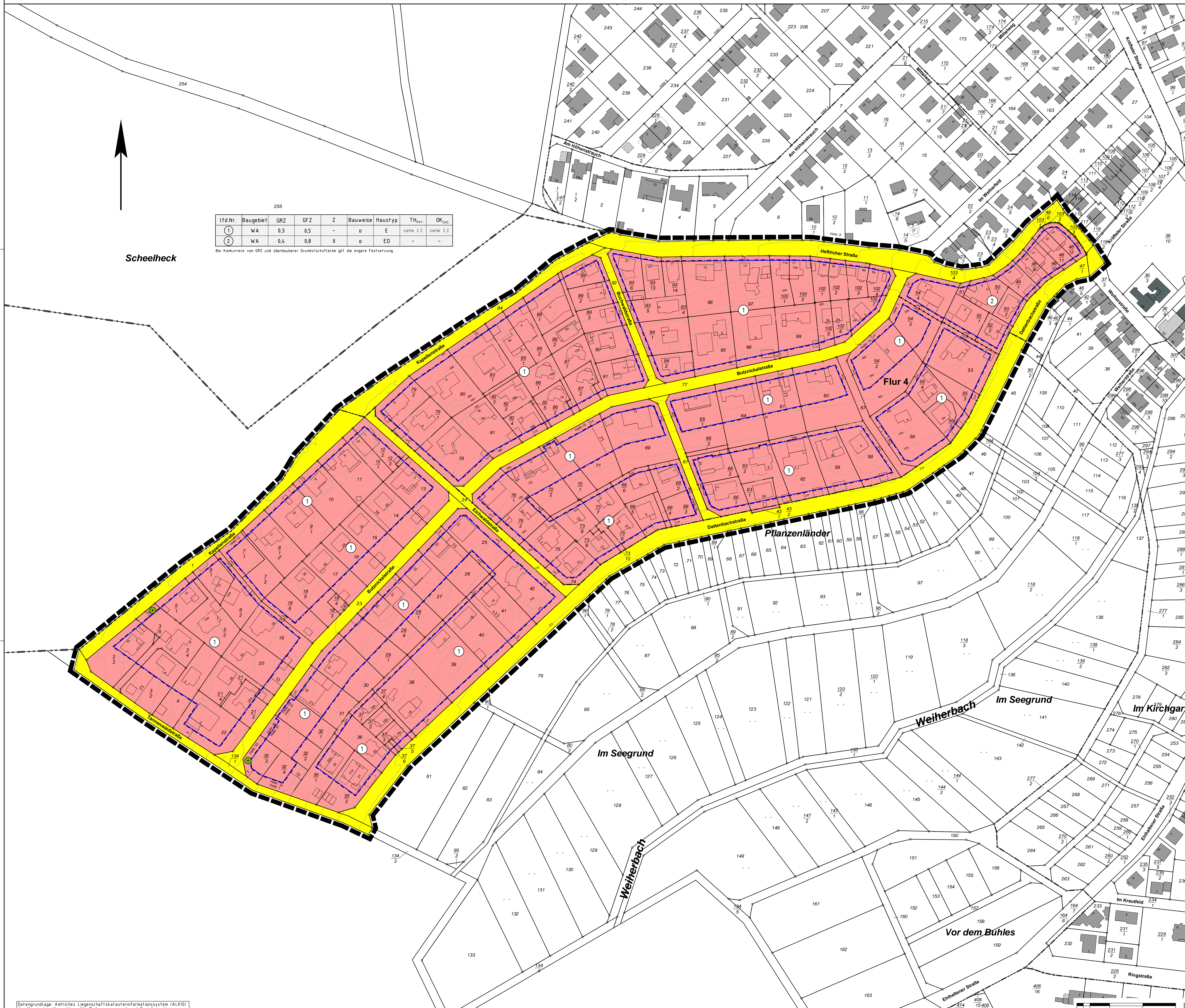


# Gemeinde Glashütten, Ortsteil Schloßborn

## Bebauungsplan "Über dem Seegrund"



lfd.Nr.	Baugewerb	GRZ	GFZ	Z	Bauweise	Hauptyp	TH <sub>max</sub>	OK <sub>max</sub>
1	WA	0,3	0,5	-	o	E	siehe 2.2	siehe 2.2
2	WA	0,4	0,8	II	o	ED	-	-

Bei Konkurrenz von GRZ und überbaubarer Grundstücksfläche gilt die engere Festsetzung.

Der Bebauungsplan ist öffentlich zugänglich und kann im Amt für Bauwesen der Gemeinde Glashütten eingesehen werden.

### Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722).  
Baunutzungsverordnung (BaunVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).  
Rauchschutzwahlverordnung 1990 (PlanzV 90) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).  
Hess. Bauordnung (HBO) vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.06.2020 (GVBl. S. 379).  
Hessische Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318), verlängert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915).  
Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30.09.2021 (GVBl. S. 802).

### 1 Zeichenerklärung

- 1.1 Katalistische Darstellungen
- 1.1.1 Flurgrenze
- 1.1.2 Flurnummer
- 1.1.3 Flurstücknummer
- 1.1.4 vorhandene Grundstücks- und Wegparzellen mit Grenzsteinen
- 1.2 Planzeichen
- 1.2.1 Art der baulichen Nutzung
- 1.2.1.1 WA Allgemeines Wohngebiet
- 1.2.2 Maß der baulichen Nutzung
- 1.2.2.1 GFZ Geschosflächenzahl
- 1.2.2.2 GRZ Grundflächenzahl
- 1.2.2.3 Z Zahl der zulässigen Vollgeschosse
- 1.2.3 Bauweise, Baugestaltung, Bauform
- 1.2.3.1 offene Bauweise
- 1.2.3.2 nur Ein- und Doppelhäuser zulässig
- 1.2.3.3 ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- 1.2.3.4 Baugrenze
- 1.2.3.4.1 überbaubare Grundstücksfläche im Baugrund
- 1.2.3.4.2 nicht überbaubare Grundstücksfläche im Baugrund
- 1.2.4 Verkehrsflächen
- 1.2.4.1 Straßenverkehrsfläche
- 1.2.5 Pflanzen
- 1.2.5.1 Pflanzen, Naturerregnisse, Maßnahme und Flächen für Maßnahmen zum Schutz vor Pflege
- 1.2.5.2 Erhalt von Laubbäumen
- 1.2.5.3 Sonstige Pflanzen
- 1.2.6 Abgrenzung unterschiedlicher Art und unterschiedlichen Hales der baulichen Nutzung
- 1.2.6.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- 1.2.7 Sonstige Darstellungen
- 1.2.7.1 Höhenlinie in m über Normalhöhen Null (NN)

### 2 Textliche Festsetzungen

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes "Über dem Seegrund" werden die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes "Vor dem Datterweg" von 1964 ersetzlich. In der 1. Änderung von 1979 durch die Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes ersetzt.

**2.1 Art der baulichen Nutzung (§ 4 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**  
Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)

Die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes, z.B. Bestattungsgewerbe, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe sowie Tankstellen sind unzulässig.

**2.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**  
Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 BauNVO)

Die maximal zulässigen Höhen baulicher Anlagen im Allgemeinen Wohngebiet Nr. 1 und 2 werden wie folgt festgelegt:

Dachform	Traufhöhe	Gebäudeoberkante
Giebelhäuser laufende Dachflächen	4,00 m	7,50 m
Pultdächer mit maximal 20° Neigung	4,00 m	7,00 m
Flach geneigte Dächer	-	6,50 m

Der untere Bezugspunkt für die Höhenmessung baulicher Anlagen im Allgemeinen Wohngebiet ist der höchstgelegene Schmelzpunkt des natürlichen Geländes mit der Außenwand. Als Traufpunkt gilt bei Dächern mit gegenüberliegenden Dachflächen und Pultdächern die Schwelle des aufgehängten Mauerwerks mit der Dachkante. Als Gebäudeoberkante gilt der Dachfirst bzw. der oberste Gebäudeausstrich.

Sofern das natürliche Gelände aufgrund bereits vorgenommener Geländemodellierung nicht eindeutig feststellbar ist, sind einzelne Geländepunkte zwischen den annehmbar parallel zu den Höhenlinien verlaufenden Straßen (Dattbachstraße, Bismarckstraße und Kapellenstraße) linear zu interpolieren. Maßgebend ist jeweils die Oberkante Straßenmitte.

**2.3 Bauweise und zulässige Hausformen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 Abs. 2 Satz 3 BauNVO und § 31 Abs. 1 BauGB)**

Im Allgemeinen Wohngebiet Nr. 1 sind nur Einzelhäuser zulässig, Doppelhäuser sind ausnahmsweise zulässig, wenn es sich um zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses bereits errichtete Wohngebäude handelt.

**2.4 Zulässigkeit von Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 und § 23 Abs. 5 BauNVO)**

Garagen haben einen Abstand von mindestens 5 m und überdeckte Stellplätze (Carports) von mindestens 0,75 m zu öffentlichen Verkehrsflächen, gemessen von der Grundstücksgrenze bis zum Dachbestand, einzuhalten.

**2.5 Mindestgröße der Baugrundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)**

Die Mindestgröße der Baugrundstücke im Allgemeinen Wohngebiet beträgt 800 m<sup>2</sup>. Ausnahmen von der Festsetzung können zugelassen werden, wenn es sich um zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses bereits bestehende Grundstücke handelt.

**2.6 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)**

Im Allgemeinen Wohngebiet Nr. 1 ist eine Wohnung je Wohngebäude zulässig. Ausnahmsweise kann eine weitere Wohnung je Wohngebäude zugelassen werden, wenn es sich um zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses bereits errichtete Wohngebäude handelt oder die zweite Wohnung maximal ein Drittel der Grundfläche des Wohngebäudes umfasst.

**2.6.2** Im Allgemeinen Wohngebiet Nr. 2 sind maximal zwei Wohnungen je Wohngebäude zulässig; bei Doppelhäusern ist je Doppelhaushälfte maximal eine Wohnung zulässig.

**2.7 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**

Pflanz-Schutz, Gehwege, Garagenzufahrten sowie Hofflächen auf den Baugrundstücken sind bei Neuanlage in wasserundurchlässiger Bauweise z.B. mit weichen Pflastersteinen, Rasenpflaster, Schotterrasen, Porenpflaster oder als wassergebundene Wegefläche zu belagern.

**2.8 Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)**

Mindestens 50 % der Grundstücksflächen sind gärtnerisch oder als Grünfläche anzulegen und zu unterhalten. Hiervon sind mindestens 20 % mit standortgerechten, einheimischen Laubbäumen oder regionalen Hochstammgehölzen zu bepflanzen. Blühende Zierbäume und Arten aller Baumgattungen können als Einzelpflanzen eingesetzt werden. Der Bestand kann zur Anreicherung gekürzt werden.

**2.8.2** Zum Erhalt festgesetzte Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen sind fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bei einem Verlust sind gleichartige Ersatzpflanzen vorzunehmen.

**3 Bauordnungsmäßige Gestaltungsvorschriften (Satzung gemäß § 91 Abs. 1 und 3 HBO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)**

**3.1 Dachgestaltung (§ 91 Abs. 1 Nr. 1 HBO)**

**3.1.1** Zulässig sind Dächer mit gegenüberliegenden Dachflächen, Pultdächer mit einer Neigung von maximal 20° sowie Flachdächer.

**3.1.2** Die Verwendung von opakebenen Materialien zur Dachdeckung ist unzulässig. Die Zulässigkeit von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie bleibt hiervon unberührt.

**3.2 Gestaltung von Hangfestigungen (§ 91 Abs. 1 Nr. 1 und 3 HBO)**

**3.2.1** Hangfestigungen, wie z.B. Stützmauern, Gabionenwände oder Natursteinmauern für Aufschüttungen oder Abgrabungen des Geländes, sind bis zu einer Höhe von maximal 1,5 m über der natürlichen Geländeoberfläche zulässig. Hiervon sind geneigte Flächen mit Treppenaufgängen bis zu einer Breite von maximal 1,5 m ununterbar am Gebäude. Bei Errichtung ist die Steigung zwischen den Mauerwerken, gemessen orthogonal zur unteren Stützmauer, nicht mehr als 15 % betragen.

**3.2.2** Sofern die natürliche Geländeoberfläche aufgrund bereits vorgenommener Geländemodellierung nicht eindeutig feststellbar ist, sind einzelne Geländepunkte zwischen den annehmbar parallel zu den Höhenlinien verlaufenden Straßen (Dattbachstraße, Bismarckstraße und Kapellenstraße) linear zu interpolieren. Maßgebend ist jeweils die Oberkante Straßenmitte.

### 4 Wasserrrechtliche Festsetzungen (Satzung gemäß § 37 Abs. 4 Satz 2 und 3 HWG i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)

Das Niederschlagswasser von nicht dauerhaft begrüntem Dachflächen ist in Zisternen mit mindestens 3 m<sup>3</sup> Nutzvolumen und mindestens 3 m<sup>3</sup> weiteren Retentionsvolumen zu sammeln und als Brauchwasser zu verwenden, sofern wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. Als Zisternen kann auch sonstige Oberflächengewässer angeschlossen und verwendet werden.

### 5 Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

**5.1 Stellplatzsetzung**  
Auf die Stellplatzsetzung der Gemeinde Glashütten wird hingewiesen. Es gilt jeweils die zum Zeitpunkt der Bauantragstellung wirksame Fassung.

**5.2 Bodendenkmäler**  
Werden bei Entschärfen Bodendenkmäler bekannt, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (Denkmalarchiv) oder der Unteren Denkmalarchivbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 21 HDSchG).

**5.3 Aflusssituation und Verwertung von Niederschlagswasser**  
Die vorhandene Einleitensituation von Schutz- und Regenwasser eines einzelnen Grundstückes (gemäß hydrologischen Eintragszahlen) in den damit bestehenden Mischwasserkanal darf sich durch Um- und/oder Neubauarbeiten nicht erhöhen. Sollte sich durch die Anlagen zusätzlicher versickerter Flächen der Gesamteinflussmenge vergrößern, sind auf Veranlassung und Kosten des Grundstückseigentümers sowohl ein hydraulischer Einzelschneise als auch geeignete Rückhalteanlagen vorzunehmen bzw. entsprechende Retentionsräume zu schaffen, um die erforderliche Differenz zwischen Ist-Zustand und Planungsziel gedrosselt in den derzeit bestehenden Mischwasserkanal einzuleiten.

**5.3.1** Die vorhandene Einleitensituation von Schutz- und Regenwasser eines einzelnen Grundstückes (gemäß hydrologischen Eintragszahlen) in den damit bestehenden Mischwasserkanal darf sich durch Um- und/oder Neubauarbeiten nicht erhöhen. Sollte sich durch die Anlagen zusätzlicher versickerter Flächen der Gesamteinflussmenge vergrößern, sind auf Veranlassung und Kosten des Grundstückseigentümers sowohl ein hydraulischer Einzelschneise als auch geeignete Rückhalteanlagen vorzunehmen bzw. entsprechende Retentionsräume zu schaffen, um die erforderliche Differenz zwischen Ist-Zustand und Planungsziel gedrosselt in den derzeit bestehenden Mischwasserkanal einzuleiten.

**5.3.2** Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, versickert oder direkt oder über eine Kanalleitung ohne Vermischung mit Schutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserwirtschaftliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften nach wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 Abs. 2 Satz 1 HWG).

**5.3.3** Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen (§ 37 Abs. 4 Satz 1 HWG).

**5.4 Artenschutzrechtliche Hinweise und Vorschriften**  
Auf die erscheinenden Vorschriften des besonderen Artenschutzes des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) die entsprechend zu beachten sind wird hingewiesen. Zur Vermeidung der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders und streng geschützter Arten (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG) sind insbesondere:

- a) Baumaßnahmen, die zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Vogelarten führen können, außerhalb der Schutzgebiete durchzuführen
  - b) Bestandsgebäude vor Durchführung von Bau- oder Änderungsmaßnahmen daraufhin zu kontrollieren, ob geschützte Tierarten anwesend sind.
  - c) Gehölzrückschnitte und -rodungen außerhalb der Brut- und Setzzeit (01.03. bis 30.09.) durchzuführen.
  - d) Baumhöhen und Gebäude vor Beginn von Rodungs- oder Baueinstößen auf überörtlichen Arten zu überprüfen.
  - e) Nistmöglichkeiten für Vögel und Fledermäuse im Falle der Beseitigung durch das Anbringen und die dauerhafte Unterhaltung von Ersatznistkästen im Verhältnis 1:3 auszugleichen.
  - f) Haselstücher im Falle einer Rodung im Verhältnis 1:2 durch Neuanpflanzungen (Pflanzqualität mind. Str. v. 100-150) auszugleichen.
- Werden Vorbestandsstände nach § 44 BNatSchG darstellt, ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. Bei konkreten Maßnahmen und Vorhaben wird daher eine frühzeitige Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde empfohlen.

**5.5 Beleuchtung und Lichtverschmutzung**  
Zur Objektbeleuchtung sind UV-arme bzw. Lichtquellen (z.B. LED-Leuchtstoff) mit möglichst langer Wellenlänge (z.B. Gelb, Orange, Rot) zu verwenden. Außerdem sollten Lichtquellen nur nach unten oder maximal 60° senkrecht von der Senkrechten abstrahlen werden oder, wenn sie nach oben gerichtet sind, so überdeckt werden, dass die Lichtkegel entsprechend abgeschirmt wird. Lichtquellen, die Flächen außerhalb des Grundstückes beleuchten, sind, sofern sie nicht zur Verkehrserschließung notwendig sind, zu vermeiden.

**5.6 Hinweise zum Baumbestand**  
Der Wurzelbereich der zum Erhalt festgesetzten Bäume ist während etwaiger Bauphasen durch einen Zaun zu schützen, da die Verletzung der Bodenstruktur durch Baumaßnahmen im Zuge der Baumaßnahmen die Wurzeln der Bäume zerstören kann. Der Schutzbestand ergibt sich aus dem durch die Baumkronen überspannten Bereich.

**5.7 Waldabstand**  
Auf die von den an das Plangebiet im Bereich der Flurstücke 102 und 103/3 (Flur 13) angrenzenden Waldflächen sind die im Bebauungsplan festgesetzten baulichen Anlagen (insbesondere Bäume, Brandbrennflächen) und die von baulichen Anlagen ausgehenden Gefahren für den Wald (Brandgefahr) sind hinweisen. Durch Art- oder Baumarten- und Stimmengruppen hervorgerufene Schäden an Gebäuden können nicht dem Waldigentümer angelastet werden, soweit dieser seiner Verkehrssicherungspflicht nachkommt.

**5.8 Kampfmittelbelastung**  
Sollten des Regierungssitzes Darmstadt, Kampfmittelabwärtens des Landes Hessen, sind die Stellungsabstände von 21.02.2021 darauf hingewiesen, dass sich das Plangebiet im Falle eines ehemaligen Bombenabwurfgebietes befindet. Es gibt jedoch keinen begründeten Verdacht, dass auf der Fläche mit dem Aufrufen von Bombenabwürfen zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Kampfmittelbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenbeurteilung nicht erforderlich. Soweit entgegen der vorliegenden Erkenntnisse im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdrängender Gegenstand gefunden werden sollte, wird darum gebeten, den Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

**5.9 Bodennutzungsregeln**  
Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organogelbliche Auffüllungen zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenverunreinigung begründen, sind diese umgehend dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt, Weidenbühl, Dezernat IV/IV 4.1 Grundwasser, Bodenschutz, Lessingstraße 16-18, 65189 Wiesbaden, mitzuteilen. Darüber hinaus ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinsichtlich schädlicher Bodenverunreinigungen i.S.d. § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und Beeinträchtigungen der Bodenfruchtbarkeit, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.

**5.10 Artenauswahl**

Artenliste 1 (Baum): Pflanzqualität mind. Str. v. 14-18 bzw. Hst. 2 x v. 100-200	Artenliste 2 (Einheimische Sträucher): Pflanzqualität mind. Str. v. 100-150
<i>Acacia salicina</i> - Kastanie	<i>Alnus incana</i> - Hainbuche
<i>Acer campestre</i> - Feldahorn	<i>Asplenium adnigrum</i> - Farn
<i>Acer platanoides</i> - Spitzahorn	<i>Betula pendula</i> - Weidenhainbuche
<i>Acer pseudoplatanus</i> - Bergahorn	<i>Caragana arvensis</i> - Ackerhahnenkehlkopf
<i>Betula pendula</i> - Spitzahorn	<i>Cornus alba</i> - Weißdorn
<i>Carpinus betulus</i> - Hainbuche	<i>Cytisus alpinus</i> - Quirle
<i>Fagus sylvatica</i> - Buche	<i>Prunus avium</i> - Kulturkirsche
<i>Ligustrum ovalifolium</i> - Liguster	<i>Prunus domestica</i> - Birne
<i>Malva sylvestris</i> - Malve	<i>Salix caprea</i> - Salweide
<i>Quercus robur</i> - Eiche	<i>Ulmus glabra</i> - Weidenhainbuche
<i>Salix caprea</i> - Salweide	<i>Ulmus glabra</i> - Weidenhainbuche
<i>Ulmus glabra</i> - Weidenhainbuche	<i>Viburnum lantana</i> - Wegwar
<i>Viburnum lantana</i> - Wegwar	<i>Viburnum lantana</i> - Wegwar

### Verfahrensvermerk

- Der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wurde durch die Gemeindevertretung gefasst am 18.09.2014
- Der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am 18.10.2014
- Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am 12.03.2016
- Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 21.03.2016 bis einschließlich 22.04.2016
- Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am 27.07.2019
- Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 05.08.2019 bis einschließlich 06.09.2019
- Die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am 28.08.2021
- Die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB erfolgte in der Zeit vom 13.09.2021 bis einschließlich 01.10.2021

**Ausfertigungsvermerk:**  
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit den hierzu ergangenen Bescheiden der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die die Rechtskraftmaßgebenden Verfahrensunterlagen eingehalten worden sind.

Glashütten, den \_\_\_\_\_

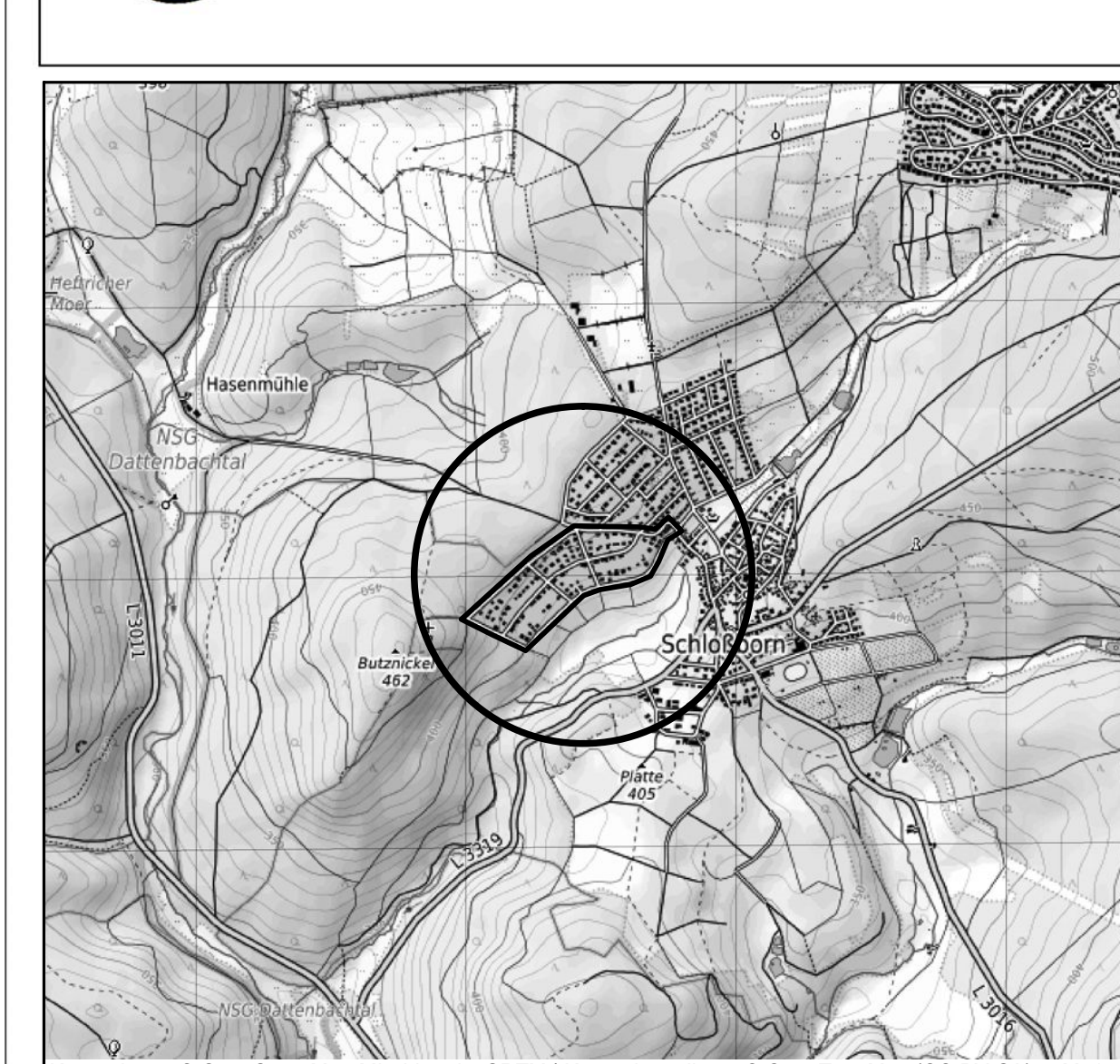
Bürgermeister

**Rechtskraftvermerk:**  
Der Bebauungsplan ist ortsüblich bekanntgemacht gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten am \_\_\_\_\_

Glashütten, den \_\_\_\_\_

Bürgermeister

### Gemeinde Glashütten, Ortsteil Schloßborn Bebauungsplan "Über dem Seegrund"



Kartenverm.: © OpenStreetMap-Mitglieder, SRTM | Kartendruckung: © OpenStreetMap (CC-BY-SA) | M: 1:10.000

PLANUNGSBÜRO FISCHER

Im Neupark 1, 35435 Weierbach | t +49 641 96441-22 | f +49 641 96441-155 | info@fisher-plan.de | www.fisher-plan.de

Raumplanung | Stadtplanung | Umweltplanung

Stand: 02.02.2016  
16.07.2019  
20.09.2020  
20.07.2021  
03.11.2021  
Profilstellung: Adler  
CAD: Schneider  
Maßstab: 1 : 1.000  
Projektnummer: 150915

Fassung zum  
Satzungsbeschluss